

## Statuten

### **Art. 1 Name, Sitz**

Unter dem Namen "VinCop Weingenossenschaft St. Gallen" besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art.828 ff. des schweizerischen Obligationenrechtes OR mit Sitz in St. Gallen. Die Dauer der Genossenschaft ist nicht beschränkt.

### **Art. 2 Zweck, Tätigkeit**

Die VinCop Weingenossenschaft St. Gallen ermöglicht ihren Genossenschafftern den Erwerb von qualitativ hochstehenden Weinen und verwandten Erzeugnissen aus umweltfreundlicher und sozialer Produktion zu fair kalkulierten Preisen.

### **Art. 3 Genossenschafter**

Genossenschafter können natürliche und juristische Personen werden, die den Genossenschaftszweck befürworten, einen Anteilschein mit einem Nominalwert von CHF 50.00 übernehmen und Produkte der Genossenschaft beziehen.

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur jährlichen Vorauszahlung eines von der Generalversammlung festgelegten Betrages, der zum Bezug von Produkten der Genossenschaft berechtigt.

### **Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Entscheid zur Aufnahme in die Genossenschaft erfolgt durch den Vorstand aufgrund schriftlicher Anmeldung. Ablehnende Entscheide können innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung beim Vorstand zuhanden der Generalversammlung angefochten werden. Die Generalversammlung entscheidet abschliessend.

**Art. 5 Verlust / Ende der Mitgliedschaft**

Die Generalversammlung entscheidet endgültig (Art.846 Abs.2 OR).

Bis zum endgültigen Entscheid können keine Produkte bezogen werden und die Mitgliederrechte ruhen.

**Art. 7 Vermögen**

Das Vermögen setzt sich zusammen aus:

- dem Kapital der Anteilscheine
- dem aus den Reinerträgen der Genossenschaftstätigkeit geäußneten Kapital
- Spenden, Legaten

**Art. 8 Vermögensansprüche und Ansprüche aus Vorauszahlungen**

Ausscheidende oder ausgeschlossene Genossenschafter

- haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen
- erhalten keine Rückvergütung der Anteilscheine
- können innerhalb von einem Jahr Produkte in der Höhe ihres Guthabens beziehen. Ansonsten verfällt ihr Guthaben

**Art. 9 Haftung**

Jede persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Genossenschafter und des Vorstandes ist ausgeschlossen. Für die Schulden der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Art. 916 OR (Haftung gegenüber der Genossenschaft) ist vorbehalten.

**Art. 10 Organe**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- die Generalversammlung
- die Revisionsstelle
- der Vorstand

**Art. 11 Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

Sie ist mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen.

Anträge von Genossenschaffern an die Generalversammlung sind bis zum in der Einladung festgelegten Termin schriftlich einzureichen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens der zehnte Teil der Genossenschaffter die Einberufung verlangt.

### **Art. 12 Befugnisse der Generalversammlung**

Die Generalversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Genossenschafter über die Änderung der Statuten.

Die Generalversammlung entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Genossenschafter über:

- die Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle
- die Abnahme der Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstands
- die weiteren Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

### **Art. 13 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 14 Befugnisse und Pflichten des Vorstands**

Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft und vertritt diese nach aussen.

Es kommen ihm die Befugnisse und Pflichten zu, die nicht einem anderen Organ der Genossenschaft zugeordnet sind.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung sowie die Art der Zeichnung.

Er fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin.

Er kann dringliche Beschlüsse auch telefonisch oder auf dem Zirkulationsweg fassen. Solche Beschlüsse müssen mindestens von drei Vorstandsmitgliedern gefällt und in das Protokoll der nächsten Sitzung aufgenommen werden.



**Art. 15 Revisionsstelle**

Als Revisionsstelle wählt die Generalversammlung eine/n zugelassene/n Revisor/in oder eine zugelassene Revisionsunternehmung nach dem Revisionsaufsichtsgesetz (Art. 5 f. RAG und Art. 727c OR) jeweils für zwei Geschäftsjahre bis zur Abnahme der entsprechenden Jahresrechnung.

Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten (Opting Out), wenn:

- a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist
- b) sämtliche Mitglieder der Genossenschaft zustimmen
- c) die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Durchschnitt hat
- d) keine anderen gesetzlichen oder vertraglichen Gründe die Genossenschaft zu einer Revision verpflichten.

**Art. 16 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

**Art. 17 Publikationsorgane**

Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen durch Brief, Mail oder Aufschaltung auf Homepage.

**Art. 18 Auflösung**

Über die Auflösung der Genossenschaft und über die Verwendung eines allfälligen Restvermögens entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen und treten am 19. September 2018 in Kraft.

Für den Vorstand:



Reinhard Kuster  
Präsident



Verena Boetticher  
Aktuarin